



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr.1)

## **Erläuterungen mit Beispielen zu gewissen Begrifflichkeiten anhand von Art. 18f. BZG, Art. 7 BZG und Art. 81 BZG:**

### **«ist zuständig»**

Art. 18 Abs. 2 BZG

«Zuständig sein» bedeutet: er ist verantwortlich für die Erstellung und den Betrieb, den Unterhalt und den Werterhalt der umschriebenen Komponenten. Er finanziert diese auch. Damit befinden sich diese Komponenten auch in seinem Eigentum. Die Kantone haben diesbezüglich weder eine Verantwortung noch müssen sie sich an den damit verbundenen Kosten beteiligen. Analog dazu sind die Kantone zuständig für ihre dezentralen Komponenten des Systems, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen (Art. 18 Abs. 4 BZG).

Die Zuständigkeit beinhaltet selbstverständlich auch die Möglichkeit, Aufgaben an Dritte weiter zu delegieren. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, für die Finanzierung dieser Aufgabenerfüllung aufzukommen.

### **«sorgt für»**

Art. 18 Abs. 3 BZG

Das Gesamtsystem setzt sich zusammen aus den Komponenten, für die der Bund zuständig ist (nach Art. 18 Abs.2 BZG) und den Komponenten, für die die Kantone zuständig sind (nach Art. 18 Abs. 4 BZG). Das Gesamtsystem funktioniert nur, wenn alle Komponenten funktionieren, sowohl die zentralen des Bundes wie auch die dezentralen Komponenten des Bundes und der Kantone. Indem der Bund für das Funktionieren des Gesamtsystems sorgt hat er auch sicherzustellen, dass nicht nur seine eigenen Komponenten funktionieren, sondern auch diejenigen der Kantone. Er unterstützt in diesem Rahmen die Kantone bei ihrer Aufgabenerfüllung, er koordiniert zwischen den Kantonen und er stellt die Koordination zwischen den dezentralen und zentralen Komponenten sicher. Für allfällige Massnahmen und deren Finanzierung bei den dezentralen Komponenten der Kantone bleiben diese aber selber zuständig und verantwortlich. Der Bund kann die Kantone zu diesen Massnahmen verhalten, aber sie nicht dazu zwingen.

### **«regelt»**

Art. 18 Abs. 5 BZG

Der Bundesrat legt die Aufgaben in der Bevölkerungsschutzverordnung fest und regelt dort auch die technischen Aspekte. Für die Regelung dieser detaillierten technischen Aspekte hat das BABS die Kompetenz, die weiteren technischen Vorgaben festzulegen.

Dies gilt nicht nur für das System Polycom nach Art. 18 BZG, sondern sinngemäss auch für andere Systeme.

### **«Führung, führt»**

Art. 7 BZG

Bei bestimmten Ereignissen ist der Bund aufgrund rechtlicher Bestimmungen (z.B. Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010) für deren Bewältigung zuständig. Er besitzt in diesen Fällen Weisungsbefugnis. Es handelt sich insbesondere um Ereignisse wie Kernkraftwerkunfall, Talsperr-

enbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche.

Wie bisher kann der Bund auch im Einvernehmen mit den Kantonen die Koordination und allenfalls die Führung übernehmen im Falle von Ereignissen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.

Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen in der Zuständigkeit des Bundes oder von nationaler Tragweite kommt der Bundesstab Bevölkerungsschutz zum Einsatz. Dessen Aufgaben sind in Art. 7 Abs. 3 lit. a. bis lit. e BZG definiert und in der entsprechenden Verordnung vom 2. März 2018 über den Bundesstab geregelt.

Damit wird die Führungsverantwortung der Kantone für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich **nicht geschmälert**. Die Kantone bleiben nach wie vor zuständig gemäss der Aufgabenteilung Bund und Kantone, um auf ihrem Gebiet ihre Führungsverantwortung wahrzunehmen. Bei Ereignissen bei denen der Bund verantwortlich ist wie beispielsweise ein Kernkraftwerkunfall oder ein kriegerisches Ereignis, kann das zuständige Führungsorgan des Bundes (Bundesrat) aber den kantonalen Führungsorganen Vorgaben machen. Dies ist beispielsweise im Falle eines Kernkraftwerkunfalls auch notwendig, kann doch nicht jeder Kanton selber festlegen, welche radioaktive Dosis für die Bevölkerung noch erträglich ist oder bei welcher Dosis Schutzmassnahmen zu ergreifen wären.

Selbstverständlich übernimmt der Bund auch bei Ereignissen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen nicht die Führungsverantwortung der Einsatzorganisationen. **Diese bleiben wie gehabt**. Umgekehrt kann ein kantonaler Führungsstab auch nicht die direkte Führung einer militärischen Einheit übernehmen, wenn diese den Kanton subsidiär unterstützt.

**Die Führungsverantwortung bleibt in jedem Fall bei den jeweiligen Einheitskommandanten.**

#### **«Koordination, koordiniert»**

Art. 7 BZG

Eine Koordinationsaufgabe verändert nichts an den vorgegebenen Zuständigkeiten. Die Verpflichtung besteht darin, die jeweilig zuständigen Stellen und ihre Aufgaben miteinander abzustimmen damit ein Projekt realisiert oder der Betrieb eines Gesamtsystems sichergestellt werden kann.

#### **«verantwortlich für»**

Art. 81 Abs.2 BZG

«verantwortlich für» bedeutet die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Haftbarkeit für die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

Das BJ wurde für den Inhalt des vorliegenden Faktenblattes konsultiert und hat den Inhalt gutgeheissen.

Das Faktenblatt wurde in einer gemeinsamen Sitzung Bund/Kantone vom 25.2.19 gutgeheissen. Die Vertreter der Kantone sind mit dem vorliegenden Inhalt einverstanden.



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 2)

## Übersicht Kostenfolgen BZG-Revision für Bund und Kantone

Nr.	BZG-Artikel	Thema / Projekt	Kosten Bund	Kosten Kantone	Bemerkungen	Hinweis auf Verordnungen	MBB-Nr. <sup>1</sup>
1	4e 11.2 a, d, e, f 13 27a	<b>Forschungsplanung</b>	2019: CHF 2'067'000 (Budget) 2020: CHF 1'992'000 (Finanzplan)	< 50'000 CHF (insgesamt, alle Kantone zusammen, jährlich) (wie bis anhin)	Beteiligung Kantone bei spezifischem Interesse eines Kantons an einem Forschungsprojekt	2.2 f BevSV 2.3 b BevSV 2.4 c BevSV	D206
2	9.1 – 9.3 24.1 100.1	<b>Integration stationäre Sirenen</b>	Mehrkosten CHF 3 Mio. (jährlich)  Mindereinnahmen (Betriebsbeiträge Kantone) CHF 2 Mio. (jährlich)	Finanzielle Entlastung CHF 5 Mio. (jährlich)  Verbleibende Restkosten minimal (in Abklärung, Regelung auf Verordnungsstufe)	Übergangsregelung (100.1 BZG)	26 – 30 BevSV 33 – 35 BevSV 37 – 39 BevSV	T209
3	9.1 – 9.3 24.1 100.1	<b>Werterhalt Sirenenalarmsystem Polyalert</b>	<b>Kostenschätzung CHF 100 Mio.</b>	Finanzielle Entlastung; Kantone müssen sich künftig nicht mehr an den Kosten des Werterhalts des Alarmierungssystems Polyalert beteiligen	Übergangsregelung (100.1 BZG)	26 – 30 BevSV 33 – 35 BevSV 37 – 39 BevSV	T206

<sup>1</sup> Bei Projekten und Vorhaben können zusätzliche Informationen dem Masterplan Bevölkerungsschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) [MBB] entnommen werden, mit Referenz auf die jeweilige Projekt-Nummer.

Nr.	BZG-Artikel	Thema / Projekt	Kosten Bund	Kosten Kantone	Bemerkungen	Hinweis auf Verordnungen	MBB-Nr. <sup>1</sup>
4	10.2	Informations- und Meldesystem für gefährliche Stoffe (IMGS)	CHF 1.1 Mio.	Keine	Kantone haben mit Drittfirma Verträge für IGS (CHF 2'000 – 10'000 jährlich); IMGS führt zu keinen Zusatzkosten	2.4 c BevSV 9 BevSV	N205
5	10.2	Werterhalt NADAM Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität	CHF 1.6 Mio. (NADAM)	Keine kantonale Messunterstützung zugunsten des BABS (KAMU NAZ) wird vom Bund abgegolten	Regelung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen BABS - Kantone	2.2 BevSV 3.5 b BevSV 8.1 a BevSV Anhang 1 Ziffer 3 BevSV	N206
6	12.3 12.4 27 a, b	Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz	Schätzung Zusatzkosten CHF 3 Mio. (jährlich)	Einsatzmaterial für kantonale ABC-Einsatzorganisationen wird vom Bund beschafft und finanziert	Umsetzung wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen BABS-Kantone geregelt	5.3 BevSV 6 BevSV	L221
7	12.3 12.4 27 c	Einsatzmaterial für kantonale ABC-Einsatzorganisationen	Kostenschätzung CHF 3 Mio. (jährlich) inklusive Mehrkosten Bund im ABC-Bereich	Einsatzmaterial wird vom Bund beschafft und finanziert	Aufgabenverteilung Bund-Kantone wird im Rahmen der Auslegeordnung ABC-Schutz Schweiz geklärt und mit Leistungsvereinbarungen BABS-Kantone geregelt	5.3 BevSV 6 BevSV	L222
8	12.3 12.4 27 c	Bergung radioaktiver Quellen	CHF 950'000	Beschaffung und Finanzierung durch den Bund	Vereinbarung BABS mit Forensischem Institut der Polizei ZH und fedpol	5.3 BevSV 6 BevSV	L229
9	18 23 100.2	Werterhalt Polycom 2030 (WEP2030)	Kosten CHF 176.9 Mio. (BABS, EZV)	Kantone tragen Kosten für Erneuerung der Anschlussnetze, Erneuerung ihrer Antennenstandorte sowie Erneuerung der Leitstellenanbindung (ca. CHF 250'000 pro Basisstation)	Kantonsspezifische Details siehe Anhang zum MBB; Übergangsregelung (110.2 BZG)	46 – 49 BevSV 53 BevSV	T101

Nr.	BZG-Artikel	Thema / Projekt	Kosten Bund	Kosten Kantone	Bemerkungen	Hinweis auf Verordnungen	MBB-Nr. <sup>1</sup>
10	19 25	<b>Nationales sicheres Datenverbundsystem (SDVS)</b> (inklusive Lageverbundsystem und Vulpus-Ablösung)	Investitionskosten CHF 150 Mio. Betriebskosten brutto CHF 15 Mio. (jährlich) (gemäss Botschaft VK SDVS)	Kostenverteiler gemäss Botschaft zu SDVS (Jahreskosten für Kantone CHF 125'000 pro Anschluss ab 2025) Investitions- und Werterhaltungskosten bis Kantonsanschluss werden durch den Bund finanziert	Verteilung der 36 Anschlüsse auf die Kantone wird durch KKJPD festgelegt Interkantonaler Finanzausgleichsschlüssel wird durch KKJPD festgelegt	46 – 48 BevSV 50 BevSV	T203
11	20 25	<b>Mobile breitbandige Sicherheitskommunikation (MSK)</b>	Bund trägt Kosten für Führung und Koordination des Pilotprojekts (in Abklärung) Kostenschätzung für zentrale Komponenten bei nationalem Rollout CHF 100 Mio.	Kosten für Pilotprojekt in Abklärung (geht zu Lasten Teilnehmer am Pilotprojekt) Pilotteilnehmer: ZH, Stadt ZH, SG, BS, BE, VD (mit EZV, SBB u.a.) Kosten bei nationalem Rollout noch nicht bekannt	Kosten für nationale Komponenten werden vom Bund zurückerstattet (25.3 BZG); Grundsatzentscheid BR im 2. Quartal 2019	46 – 48 BevSV 51 BevSV	T204
12	21 25	<b>Lageverbundsystem</b>	Bestandteil von SDVS (gemäss Botschaft VK SDVS)	Kostenverteiler gemäss Botschaft zu SDVS CHF 125'000 pro Anschluss als Bestandteil von SDVS (jährlich ab 2025)	Interkantonaler Finanzausgleichsschlüssel wird durch KKJPD festgelegt	46- 48 BevSV 50 BevSV	N211
13	22 26	<b>Koordination Ausbildung Strahlenschutz</b>	Kosten in Abklärung	Kosten in Abklärung	Umsetzung Strahlenschutzverordnung durch Blaulichtorganisationen	5.3 BevSV 6 BevSV 17 BevSV 53 – 54 BevSV	L220
14	36.4 46.2 48.4 55.2 c 92.1 d	<b>Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) für Bundesaufgaben</b>	Kosten in Abklärung	Kosten der Kantone werden durch den Bund abgegolten	Gemeinsames Projekt BABS-Kantone; Umsetzung wird im Rahmen von Leistungsvereinbarungen BABS-Kantone geregelt	13.1 BevSV 35 – 40 ZSV	N207
15	42	<b>Wehrpflichtersatzabgabe</b>	(wie bis anhin)	Keine	Bei Annahme <b>Antrag SiK-N Nr. 9</b> Mindereinnahmen Bund CHF 2'4780'000 (jährlich)	Siehe Revision der Verordnung über die Wehrpflicht-	-

Nr.	BZG-Artikel	Thema / Projekt	Kosten Bund	Kosten Kantone	Bemerkungen	Hinweis auf Verordnungen	MBB-Nr. <sup>1</sup>
						ersatzabgabe (WEPV)	
16	48.1 48.5 93 d	<b>Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA)</b>	(wie bis anhin)	CHF 900'000 (wie bis anhin)	Bei Annahme <b>Antrag SiK-N Nr. 42</b> Mehrkosten Bund CHF 900'000 (jährlich)	44 ZSV 116 ZSV	-
17	65 92.5	<b>Einrichtung zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern</b>	CHF 200'000 (jährlich)	Keine	-	89 – 95 ZSV	-
18	69 70 92.2 92.5 – 92.10	<b>Strategie Schutzbauten (KP und BSA)</b>	Folgekosten resultieren aus kantonsspezifischen Bedarfsplanungen Schutzanlagen	Folgekosten resultieren aus kantonsspezifischen Bedarfsplanungen Schutzanlagen	Kantone erstellen Bedarfsplanungen; BZG-Revision enthält diesbezüglich keine Präjudizen ausser Übergangsfrist (100.4 BZG)	96 – 101 ZSV	Z203
19	70 71 92.4 92.6 – 92.7	<b>Prüfung Wiedereinführung Sanitätsdienst im Zivilschutz</b> (inklusive sanitätsdienstliche Schutzanlagen, geschützte Sanitätsstellen und Spitäler)	Kosten noch nicht bekannt	Kosten noch nicht bekannt	BZG beinhaltet keine Verpflichtung zur Wiedereinführung Sanitätsdienst im Zivilschutz; Entscheid C VBS zum weiteren Vorgehen im Laufe 2019	99 ZSV	Z204
20	69 – 72 92.7 100.4	<b>Keine Beiträge des Bundes an Schutzanlagen, die nicht in der genehmigten Bedarfsplanung enthalten sind</b>	Minderkosten erst bei Vorliegen der kantonalen Bedarfsplanungen quantifizierbar	Kostenfolge erst bei Vorliegen der kantonalen Bedarfsplanungen quantifizierbar	Übergangsbestimmung für Aktualisierung Bedarfsplanungen (First 3 Jahre nach Inkrafttreten BZG); Bei Annahme <b>Antrag SiK-N Nr. 25</b> finanzielle Auswirkungen später	69 – 109 ZSV	Z203
21	72.1 92.3 100.4	<b>Anpassung Regelung Finanzierung Rückbaukosten nicht mehr erforderlicher Schutzanlagen</b>	Entlastung Bund um CHF 5 – 10 Mio. (jährlich) (neu)	Belastung Kantone um CHF 5 – 10 Mio. (jährlich) (neu)	Bei Annahme <b>Antrag SiK-N Nr. 21</b> Regelung wie bis anhin; Keine Entlastung Bund, keine Belastung Kantone	96 – 98 ZSV 100 – 109 ZSV	Z203
22	77.2 93 c	<b>Schweizerisches Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM)</b>	Kosten Bund werden via Materialverrechnung an Kantone weiterverrechnet	Kosten in Abklärung (Verrechnung via Material)	Bei Annahme <b>Antrag SiK-N Nr. 26</b> Mehrkosten Bund CHF 12	75 ZSV	Z202

Nr.	BZG-Artikel	Thema / Projekt	Kosten Bund	Kosten Kantone	Bemerkungen	Hinweis auf Verordnungen	MBB-Nr. <sup>1</sup>
			(inklusive Abgeltung Kosten Personalaufwand)	(Kosten nicht höher als bis anhin)	– 13 Mio. (jährlich) und Zusatzkosten Personalaufwand		



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19

Nr. 3)

## Klärung der Rechtsetzungsdelegationen mit den Kantonen

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung Bund/Kantone wurde Folgendes besprochen:

Artikel E-BZG	Bemerkungen
	Delegationen an den Bundesrat
Art. 7 Abs. 4	Von der Delegation an den Bundesrat wurde bereits Gebrauch gemacht. Die Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz ist seit 1. April 2018 in Kraft. Die Kantone sind mit der «kann-Bestimmung» hinsichtlich der Mitarbeit einverstanden.
Art. 18 Abs. 6, Art. 19 Abs. 7, Art. 20 Abs. 6 + Art. 21 Abs. 7	Die Kantone und das BABS sind sich einig, dass es sich um keine Rechtsetzungsdelegationen handelt. Die Möglichkeit, den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt zu machen ist notwendig. Dies da der Bund für das Funktionieren des Gesamtsystems sorgen muss. Gemäss KKJPD und Finanzkommission Nationalrat sind die Bestimmungen erforderlich.
Art. 23 Abs. 5	Die Kantone und das BABS sind sich einig, dass es sich um keine Rechtsetzungsdelegation handelt. Es entspricht den allgemeinen Finanzierungsgrundsätzen, dass den Kantonen und den Dritten Mehrkosten wegen Verzögerungen verrechnet werden können, die sie verursachen.
Art. 25 Abs. 3	Die Einzelheiten der Kostentragung sind bereits aus dem E-BZG ersichtlich. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 26 Abs. 2	Artikel 54 E-Bevölkerungsschutzverordnung enthält eine detaillierte Regelung. Daraus sind auch die finanziellen Folgen für die Kantone ersichtlich. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 48 Abs. 5+6	Die technischen Aspekte werden auf Stufe Bundesrat geregelt, weil PISA ein System des Bundes ist. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 69 Abs. 2	Die Kantone und das BABS sind sich einig, dass es sich um keine Rechtsetzungsdelegation handelt. Die Einschränkung, dass nur Schutzanlagen in die Bedarfsplanung aufgenommen werden die technisch und personell betrieben werden können, entspricht der geltenden Praxis.
Art. 12 Abs. 4	<b>Delegationen ans Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)</b> Im Hinblick auf Antrag 37 (Müller) kann die Delegation beibehalten bleiben. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 19 Abs. 6, Art. 20 Abs. 5 + Art. 21 Abs. 6	Auf eine Delegation ans BABS für die technischen Aspekte kann nicht verzichtet werden. Detaillierte technische Aspekte in Verordnungen des Bundesrats zu regeln wäre in diesem Bereich nicht stufengerecht. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 43 Abs. 2	Eine Delegation ans BABS ist notwendig da die SUVA-Richtlinien für den Zivilschutz nicht anwendbar sind. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 46 Abs. 2	Eine Delegation an den Bundesrat für Ausbildungen in der Zuständigkeit des BABS wäre nicht stufengerecht. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 47 Abs. 4	Die Delegation ans BABS kann beibehalten werden, sofern Artikel 36 Abs. 4 E-BZG umgewandelt wird (z.B. in eine «kann-Bestimmung»). Siehe auch Artikel 40 Absatz 2 E-Zivilschutzverordnung (Leistungsvereinbarungen).
Art. 69 Abs. 5	Die Kantone und das BABS sind sich einig, dass die Delegation gestrichen werden kann. Sie ist bereits in Artikel 69 Absatz 4 enthalten.



Art. 72 Abs. 3	Die Kantone und das BABS sind sich einig, dass die Delegation gestrichen werden kann. Sie ist bereits in Artikel 76 enthalten.
Art. 76	Das BABS macht von den Rechtsetzungskompetenzen zurückhaltend Gebrauch. Rechtsetzungskompetenzen sind erforderlich da im Bereich Schutzbauten sehr viele Weisungen mit ausgesprochen technischem Inhalt vorhanden sind. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.
Art. 77 Abs. 4	Eine Delegation an den Bundesrat für die Regelung von Material- und Ausrüstungsfragen wäre nicht stufengerecht. Die Kantone und das BABS sind sich darin einig.



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 4)

## **Thesenpapier Weiterverwendung Schutzanlagen**

### **Ausgangslage**

Gemäss der bisherigen alten Zivilschutz-Konzeption dienten die Schutzanlagen in erster Linie dem Schutz der Führungsorgane, der Angehörigen des Zivilschutzes und deren Material sowie zur medizinischen Versorgung der Einsatzkräfte und der Bevölkerung bei einem bewaffneten Konflikt. Im Vordergrund standen dabei der Trümmerschutz (Schutzhülle) und der AC-Schutz (Ventilationsaggregat mit Gasfilter). Hinzu kommen weitere Einrichtungen wie Notstromversorgung, Verpflegungsmöglichkeiten und sanitäre Anlagen.

Mit der primären Neuausrichtung des Zivilschutzes auf Katastrophen und Notlagen, aufgrund der fortschreitenden Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen in den Kantonen, wegen der Reduktion der Bestände im Zivilschutz und im Hinblick auf eine ökonomisch sinnvolle Weiterverwendung überzähliger Schutzanlagen muss das heutige Konzept in quantitativer und qualitativer Hinsicht überprüft und angepasst werden. Die in den letzten Jahrzehnten getätigten Investitionen sollen in ihrer Substanz möglichst erhalten werden. Dabei soll die Schutzanlageninfrastruktur auf die aktuellen und künftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen und auf den effektiven Bedarf ausgerichtet werden.

### **Thesen**

#### **1. Möglichst viele Schutzanlagen sind – mit ihrer Schutzfunktion – zu erhalten.**

- Die aktualisierte Bedarfsplanung der Kantone zeigt auf, welche Schutzanlagen zu erhalten sind. Diese Schutzanlagen sind so instand zu halten, dass sie innert gewisser zeitlicher Vorgaben technisch und funktional in Betrieb genommen werden können.
- Schutzanlagen, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend als Kommandoposten oder Bereitstellungsanlage verwendet werden, sollen umgenutzt werden.
- Bei Umnutzungen soll eine möglichst grosse Anzahl von Schutzanlagen für bevölkerungs- und zivilschutznahe Zwecke verwendet werden.
- Nur Anlagen, die aufgrund ihres baulichen Zustandes, ihres Alters oder ihrer geografischen Lage wirtschaftlich nicht mehr erhalten werden können, sollen stillgelegt und rückgebaut (technische Komponenten) werden.

#### **2. Die Eignung aller Schutzanlagen für den Fall von Katastrophen und Notlagen wird optimiert.**

- Die Schutzfunktion für den Fall bewaffneter Konflikte ist zwar weiterhin zu erhalten, jedoch soll die Nutzung und die Einsatzbereitschaft (personell, materiell, ausrüstungsmässig) für den Fall von Katastrophen und Notlagen optimiert werden. Dadurch soll eine polyvalente

Nutzung ermöglicht werden.

- Insbesondere umgenutzte Schutzanlagen sollen bei verschiedenen Szenarien vermehrt als Notunterkünfte für schutzsuchende Personen verwendet und für diesen Zweck ausgerüstet werden. Dies z.B. bei einer Evakuierung, zur Unterbringung „gestrandeter“ Touristen bei Verkehrsproblemen, als „Leuchttürme“ bei einem Stromausfall, als Notfalltreffpunkte, als geschützte Arztpraxen oder im Asylbereich.
- Bei der Nutzung im Falle von Katastrophen und Notlagen steht nicht primär der Schutz durch die Bauweise (Betonhülle, AC-Schutz) im Vordergrund, sondern die vorhandene Infrastruktur. Diese bietet Schutz vor Witterung, Kälte und Hitze, Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, sichere Stromversorgung (Notstrom) sowie sanitäre Anlagen.

### **3. Die Kommandoposten sollen dem tatsächlichen Bedarf (quantitativ) und den Bedürfnissen (qualitativ) der Kantone angepasst werden.**

- Jedes kantonale und jedes regionale Führungsorgan verfügt über einen geschützten Kommandoposten (KP).
- Es soll nur noch KP mit hoher Einsatzbereitschaft geben. Sie sollen in personeller und materieller Hinsicht für Katastrophen und Notlagen einsatzbereit sein.
- Um die Führungsfunktion der KP sicherzustellen, sind insbesondere die Kommunikationseinrichtungen sowie die Systeme zur Lageverarbeitung und -darstellung auf dem neusten Stand zu halten bzw. zu bringen.
- Bei besonderen geografischen, topografischen oder politischen Verhältnissen kann von den Sollwerten um maximal 50% abgewichen werden.

### **4. Die Bereitstellungsanlagen sollen dem tatsächlichen Bedarf (quantitativ) und den Bedürfnissen (qualitativ) der Kantone angepasst werden.**

- Jede Zivilschutzorganisation verfügt über die zur geschützten Unterbringung ihres Personals und Materials erforderlichen Bereitstellungsanlagen (BSA).
- Es sind so viele Schutzanlagen vorzusehen, dass das gesamte Personal und Material geschützt untergebracht werden kann. Dazu sollen primär BSA als Logistikbasen des Zivilschutzes genutzt werden.
- Bei Bedarf erfolgt eine Ergänzung durch weitere BSA sowie umgenutzte überzählige Schutzanlagen oder Teile von Kombinationsanlagen (z.B. zur Unterbringung von Betreuungsformationen).
- Es soll nur noch BSA mit hoher Einsatzbereitschaft geben. Sie sollen in personeller und materieller Hinsicht für Katastrophen und Notlagen einsatzbereit sein und über die notwendigen Kommunikationseinrichtungen verfügen.
- Bei besonderen geografischen, topografischen oder politischen Verhältnissen kann von den Sollwerten um maximal 50% abgewichen werden.
- Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine Reserve an BSA für den Zivilschutz von maximal 30% des Sollwerts (zur Unterbringung der 30%igen Zivilschutzreserve) vorzuhalten.
- BSA, die als Reserve für den Fall eines bewaffneten Konflikts vorgesehen sind, werden in einer reduzierten Einsatzbereitschaft gehalten.

## **5. Bund und Kantone erarbeiten gemeinsam die Kriterien für die Erstellung der Bedarfsplanungen.**

- Die Kriterien für eine gesamtschweizerisch ausgewogene Bedarfsplanung werden gemeinsam durch den Bund und die Kantone festgelegt.
- Bei der Bedarfsplanung sind unterschiedliche Gegebenheiten in den Kantonen (politische Strukturen, geografische und topografische Voraussetzungen, Organisationsstrukturen im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz etc.) zu berücksichtigen.
- Die Kantone erstellen die Bedarfsplanung für die Schutzanlagen gemäss ihren effektiven Bedürfnissen.
- Der Bund beurteilt und genehmigt die Bedarfsplanungen aufgrund der gemeinsam festgelegten Kriterien (Planungssicherheit der Kantone), da er weiterhin die Erstellung, Ausrüstung und Erneuerung sowie die Unterhaltspauschale finanziert.
- Allfällige Abweichungen von diesen Kriterien müssen begründet werden.

## **6. Bei der zivilschutznahen Umnutzung von überzähligen Schutzanlagen soll die Schutzfunktion nach Möglichkeit erhalten bleiben.**

- Die Schutzfunktion und die anlagespezifischen Installationen sollen erhalten bleiben. Überzählige Schutzanlagen sollen umgenutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schutzfunktion sowie die anlagespezifischen Installationen (Notstrom, Wasser, Küchen, sanitäre Installationen, Personal- und Patientenliegestellen usw.) möglichst erhalten bleiben.
- Der Bund erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Umnutzungskonzept für sämtliche Arten und Typen von Schutzanlagen.

## **7. Die Zuständigkeiten im Bereich der Schutzanlagen bleiben unverändert.**

- Der Bund regelt die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.
- Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest.
- Der Bund genehmigt die Bedarfsplanung der Kantone
- Die Kantone sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen.
- Die Kantone sorgen bei aufgehobenen Schutzanlagen für eine adäquate Umnutzung gemäss den Thesen 1 und 2.

## **8. Die Finanzierung richtet sich nach den Zuständigkeiten.**

- Der Bund finanziert nur noch die in der genehmigten Bedarfsplanung der Kantone enthaltenen Schutzanlagen.
- Mit Ausnahme der Reserve-BSA sollen die Unterhaltspauschalen nur noch für Schutzanlagen ausbezahlt werden, die eine hohe Einsatzbereitschaft aufweisen.
- Die Pauschalbeiträge des Bundes sollen betreffend Umfang der Abdeckung (bisher nur Sockelbeitrag für den bewaffneten Konflikt) und Höhe überprüft und, sofern begründet, angepasst werden.
- Für die "zivilschutznahe" Umnutzung von aufgehobenen Schutzanlagen sind die Kantone finanziell zuständig. Sie können dafür Ersatzbeiträge verwenden.

**9. Beim Rückbau von aufgehobenen und stillgelegten Schutzanlagen ist eine differenzierte Finanzierung vorzusehen.**

- Bei der Weiterverwendung einer aufgehobenen und stillgelegten Schutzanlage durch Dritte (z.B. Gemeinde, Private, Unternehmen) sind die Rückbaukosten vollständig durch die neuen Nutzer zu tragen.
- Bei einem vollständigen Rückbau und keiner weiteren Nutzung der Schutzanlage trägt der Bund wie bis anhin die Kosten für den Rückbau der technischen Komponenten.

**10. Die Kommunikation betreffend den "Nutzen der Schutzbauten" soll verbessert werden.**

- Mit gezielten Kommunikationsmassnahmen soll der Nutzen der Schutzbauteninfrastruktur (Schutzräume und Schutzanlagen) aufgezeigt werden. Die Friedensnutzung sowie die Katastrophentauglichkeit der Schutzbauten sollen dabei in den Vordergrund gerückt werden.
- Der Bund erarbeitet dazu gemeinsam mit den Kantonen ein Kommunikationskonzept.

**11. Die Weiterentwicklung der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen) ist zurzeit offen.**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS**

Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 5)

### **Sanitätsdienst im Zivilschutz**

Das BZG beinhaltet keine Bestimmung, die den Kantonen eine Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz vorschreibt. Es schliesst dies aber auch nicht aus, zumal drei Kantone (BL, GR, ZG) immer noch einen Sanitätsdienst im Zivilschutz aufweisen. Die anderen Kantone haben diesen nach der letzten Revision des BZG 2002 abgeschafft.

Das VBS hat zur Fragestellung der ungenügenden sanitätsdienstlichen Leistungen im Falle einer Katastrophe oder Notlage mit sehr vielen Verletzten oder Hospitalisationen (bspw. in Folge eines Erdbebens oder einer Pandemie) Abklärungen in Auftrag gegeben. Ein Gutachten dazu von Prof. Zeltner, das sich zu weiteren Fragen äussert, befindet sich in der Schlussredaktion. Das VBS beabsichtigt, gestützt auf dieses Gutachten und evtl. weiteren Abklärungen im laufenden 2019, eine Beurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen festzulegen.



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 6)

## **Erhöhung Reduktion Wehrpflichtersatzabgabe von 4 auf 5 Prozent**

### **Ausgangslage**

Bis ins Jahr 2003 wurde den Schutzdienstpflichtigen pro Dienstag und pro Jahr eine Reduktion von 10 Prozent an die Wehrpflichtersatzabgabe WPE gewährt. Ab 2004 wurde dieser Satz markant auf 4 Prozent gesenkt, um Armee- bzw. Zivildienstangehörige und Zivilschutzangehörigen möglichst gleich zu behandeln. Als Grundlage für die Berechnung galten damals die 260 Diensttage, die ein Armeeangehöriger in 11 Jahren (20. bis 30. Altersjahr) zu leisten hatte. Diese als Jahres-Soll angenommenen rund 25 Diensttage wurden auch als fiktives Jahres-Soll auf den Zivilschutz übertragen. Um eine Reduktion der WPE von 100 Prozent zu erhalten, mussten 25 Schutzdiensttage geleistet werden ( $100\% / 25 \text{ Diensttage} = 4\% \text{ Reduktion}$ ). Zudem wurde damit argumentiert, dass der Militärdienst im Gegensatz zum damaligen Zivilschutz höhere Anforderungen in zeitlicher Hinsicht für die Angehörigen der Armee stelle (keine geregelten Arbeitszeiten).

### **Argumente für eine Erhöhung der WPE-Reduktion**

Im Hinblick auf das heutige wie auch das künftige Dienstleistungssystem ist die geltende Reduktion von 4 Prozent zu hinterfragen. Dabei sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

- Mit der Einführung einer Obergrenze von 245 Diensttagen im Zivilschutz während einer Dienstpflichtdauer von 12 Jahren (für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Dienstpflicht weiterhin generell bis 40, unabhängig der geleisteten Diensttage) ändert sich die Berechnungsgrundlage: 245 Diensttage dividiert durch 12 Dienstjahre ergibt durchschnittlich 20,4 Diensttage pro Jahr. Um eine Reduktion der WPE von 100 Prozent zu erhalten, müssen also 20 Diensttage pro Jahr geleistet werden. Daraus folgt, dass die Ermässigung pro Dienstag von bisher 4 auf 5 Prozent anzuheben ist ( $100\% / 20 \text{ Diensttage} = 5\% \text{ Reduktion}$ ).  
Ausserdem ist zu beachten, dass im Gegensatz zum heutigen System künftig ein Diensttage-Soll im Zivilschutz festgelegt wird (245 Tage) und somit nicht mehr vom Diensttage-Soll der Armee ausgegangen werden kann.
- Das Dienstleistungssystem und auch die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes haben sich im letzten Jahrzehnt stark gewandelt. Im Hinblick auf Schadensereignisse wurden zunehmend Zivilschutzformationen und ihre Angehörigen über eine gewisse Zeit pro Jahr in einen Pikettstatus versetzt, damit sie aus dem Stand eingesetzt werden können, und dies zu jeder Tages- oder Nachtzeit. Solche Einsätze können zudem nicht während den normalen Arbeitszeiten geleistet werden. Damit sind gleichzeitig die Anforderungen an die Zivilschutzangehörigen und ihre Beanspruchung erheblich gestiegen.
- In politischer Hinsicht kann mit dieser moderaten Erhöhung des Reduktionssatzes von 4 auf 5 Prozent auch eine Wertschätzung für das Engagement und den Einsatz der

Milizangehörigen des Zivilschutzes zum Ausdruck gebracht werden. Damit verbunden ist eine Steigerung der Motivation aller Zivilschutzdienstleistenden.

- Für viele Zivilschutzorganisationen ist es zunehmend schwieriger, Kaderleute zu finden bzw. geeignete Personen zu einer Kaderlaufbahn zu motivieren. Dies wird auch in Zukunft nicht einfacher werden, da für höhere Unteroffizier und Offiziere die Dienstpflicht weiterhin bis zum 40. Altersjahr dauert. Die Erhöhung des Reduktionssatzes kann einen Anreiz bieten, eine Kaderlaufbahn einzuschlagen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Gemäss Berechnung der Wehrpflichtersatzabteilung der Eidg. Steuerverwaltung ist bei einer Erhöhung der WPE-Reduktion von 4 auf 5 Prozent von Mindereinnahmen von rund 2,5 Mio. Franken auszugehen:

Ca. 70'000 AdZS leisten im Schnitt 5 DT / Jahr:  $70'000 \times 708 \text{ CHF} \times 25$  statt 20% Reduktion  
= CHF ~ 2'478'000





Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 7)

**«Bewaffneter Konflikt» (Artikel 15 Buchstabe c)**

Art. 15 Abs. c BZG (Führung auf kantonaler Ebene)

Von den Kantonen wird für den Fall eines bewaffneten Konfliktes folgendes erwartet:

- Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft des kantonalen Führungsorgans
- Sicherstellung einer längeren Durchhaltefähigkeit des kantonalen Führungsorgans
- Sicherstellung der personellen und materiellen Verstärkung des gesamten Bevölkerungsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Kantone
- Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit der Einsatzorganisationen im Zuständigkeitsbereich der Kantone



Faktenblatt für die Beratung des BZG in der SuKo vom 14.3.19:

Nr. 8)

### **Erläuterungen zum Begriff «nach Anhörung» in Art. 18 bis 21 BZG:**

In Art. 18 bis 21 BZG wird der Begriff **«nach Anhörung»** der Kantone verwendet, wenn es um die Frage der Einstellung oder Ablösung des betreffenden Systems geht.

Das BABS würde diese «Anhörung» in den erwähnten Fällen folgendermassen durchführen:

- 1. Schritt:

Spätestens 4 Jahre vor einer solchen Fragestellung würde das BABS jeweils auf der operativen Ebene (KVMBZ, KKPKS) mit den Kantonen diese Frage frühzeitig angehen.

- 2. Schritt:

Spätestens 3 Jahre vor einer solchen Fragestellung würde das BABS diese Frage auf der politisch-strategischen Ebene aufnehmen (RK MZF, KKJPD) und eventuelle Differenzen klären und gegebenenfalls Übergangslösungen finden.

- 3. Schritt:

Durchführung einer Konsultation bei den Kantonen.

Zusatzhinweis:

Dringende technische Probleme oder Notfälle würden im gemeinsamen Einvernehmen gelöst.

Das Faktenblatt wurde in einer gemeinsamen Sitzung Bund/Kantone vom 25.2.19 erstellt. Die Vertreter der Kantone sind mit dem vorliegenden Inhalt einverstanden.